



Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Herrn Mag. Ulrich Kremser  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

[abt.52@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.52@bmlfuw.gv.at)

|             |               |                   |                                     |            |
|-------------|---------------|-------------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in     | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| -           | WP-GSt/Bu/Gh  | Maria Burgstaller | DW 2165 DW 42165                    | 17.05.2016 |

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

Sehr geehrter Herr Mag. Kremser!

Vielen Dank für die Fristerstreckung zur Begutachtung des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine neue EU-Düngemittelverordnung. Die darin enthaltenen Änderungsvorschläge sind von großer Bedeutung für die menschliche Gesundheit und den Schutz für die Umwelt und des Wassers. Zudem ist die Materie sehr komplex, da es sich um Abfallprodukte, organische Düngemittel und Fragen des Binnenmarktes handelt.

Auch nach sorgfältiger Prüfung des Vorschlages ist es nicht möglich, eine umfassende Beurteilung abzugeben. Daher wäre es dringend erforderlich, neben diesem schriftlichen Begutachtungsverfahren, eine Besprechung unter Einbeziehung der FachexpertInnen der Ministerien, der Österreichischen Agentur für Ernährungswissenschaft (AGES) und weiterer zur Begutachtung eingeladenen Institutionen zu organisieren. Einer entsprechenden Einladung Ihres Hauses werden wir gerne Folge leisten.

Grundsätzlich stehen wir dem Vorhaben, den Handel für organische Düngemittel aus biogenen Abfällen EU-weit zu forcieren, kritisch gegenüber. Als wichtigstes Ziel dieser Initiative wird die Schaffung von Anreizen für die großindustrielle Herstellung von Düngemitteln aus organischen oder sekundären Rohstoffen genannt. Nur als zweites Argument wird das Problem der Kontamination von Böden, Gewässer und Lebensmittel angesprochen. Durch diese Reihung zeigt sich, dass dem Zugang zum Binnenmarkt ein höherer Stellenwert als den beträchtlichen Umweltproblemen eingeräumt wird. Und dies, obwohl der erweiterte Handel mit Dünger aus organischem Material – insbesondere aus

Tierabfällen – zu Problemen führen könnte, wenn man die zunehmende Problematik der Tierseuchen und Antibiotikaaanwendung nicht ausblendet.

Seit der europaweiten BSE-Krise gibt es große Bedenken über die Zulassung von Klärschlamm und diese hat zu entsprechenden Ausbringungsverboten in Teilen von Deutschland und der Schweiz geführt. Auslöser dafür war, dass bis über 300 organische Schadstoffe – wie endokrin wirksame Stoffe (z.B. Hormone), ausgeschiedene Arzneimittel, Schwermetalle, Wurmeier usw. – bei Untersuchungen von Klärschlamm festgestellt wurden, die bereits in kleinsten Konzentrationen schädigende Wirkung hervorrufen (vgl. Bayrle, K./2002, Umweltbundesamt/2009, die Zeit/2001).

Die wichtige Novellierung der Klärschlammrichtlinie der EU (RL 91/692/EWG, Art. 5), die etwa

- die Aufnahme von zusätzlichen Grenzwerten für organische Schadstoffe (z.B. Dioxine/Furane, PCB und AOX) und von hygienischen Anforderungen oder
- die Anpassung der Häufigkeit der Schadstoffuntersuchungen in Abhängigkeit von der auszubringenden Menge sowie
- die Festlegung einheitlicher Untersuchungsmethoden

regelt, wurde zwar von den EU-Mitgliedstaaten ausgearbeitet, aber bisher nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Klärschlammrichtlinie sollte vorausgesetzt werden, bevor der EU-Handel mit organischen Düngemitteln forciert wird.

Das Vorhaben biogene Abfälle zu Düngemitteln zu verarbeiten, ist auch nur dann akzeptabel, wenn strengere Untersuchungskriterien bezüglich Gesundheitsgefährdung für biogene Abfälle vorgeschrieben und eingehalten werden. Durch den forcierten Handel mit biogenen Abfall-Düngemitteln könnten Geschäftspraktiken entstehen, wie beispielsweise biogene Abfälle aus Mitgliedstaaten mit hohen nationalen Grenzwerten in Mitgliedstaaten mit weniger strengen Grenzwerten und weniger ambitionierten Kontrollmechanismen zu verbringen. Daher müssen sich die für den EU-weiten Handel definierten Grenzwerte am obersten Niveau der technisch möglichen Grenzwerte orientieren und dürfen keine Rücksicht auf niedrige nationale Bestimmungen nehmen. Eine mögliche Gefährdung von Umwelt und Gesundheit der Menschen durch die Ausweitung der Handelsströme muss verhindert werden. Hervorzuheben sind die positiven Ansätze des Vorschlags, wie die Einführung für europaweite Grenzwerte von Cadmium in anorganischen Phosphatdünger sowie die Rückgewinnung von Phosphor z.B. aus der Asche von Klärschlamm.

Im Bereich des Themenkomplexes „Umwelt und Wasser“ sehen wir folgendes Problem: Es gibt in Österreich Gebiete, die aufgrund ihrer hohen Nitratbelastung als „Beobachtungsgebiet“ oder „voraussichtliches Maßnahmengebiet“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesen sind. Ziel der EU-Nitratrichtlinie ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Um diese zu erreichen, hat jedes EU-Mitgliedsland ein entsprechendes Aktionsprogramm vorzulegen und alle vier Jahre anzupassen. Mit dem Handel von organischen Düngemitteln könnten diese Ziele gefährdet werden, da Gülle etc. künftig von

einem Mitgliedsland in ein anderes Mitgliedsland gebracht wird. Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, stehen wir dem Vorschlag ablehnend gegenüber.

Was für Lebensmittel und für andere Güter gilt, sollte jedenfalls auch für Düngemittel und biogene Abfälle gelten: Lange Transportwege sind aufgrund der Umweltbelastung zu vermeiden. Sollte daher durch diese Regelung eine Zunahme der Verbringung von biogenen Düngemitteln über weite Transportwege angeregt werden, ist dies zu unterbinden. Es sollte vielmehr eine Kreislaufwirtschaft unterstützt werden, die die Entsorgung biogener Anfälle über weite Strecken nicht lukrativ macht. Inwiefern der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch den Transport von organischen Düngemitteln den ökologischen Mehrwert des Düngers wieder wettmacht, sollte in einer Bewertung Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen Sie, auf EU-Ebene die Belange von Gesundheits-, Wasser- und Umweltschutz ausreichend in die Verhandlungen einzubringen und nicht auf den Zugang zum Binnenmarkt zu fokussieren. Das Vorhaben soll zu einer umfassenden Verbesserung der derzeitigen Situation führen. Denn nur sichere Standards für die EU-BürgerInnen können einen gut funktionierenden Binnenmarkt garantieren.

Die Kosten für Verwaltung und Kontrollen sind jedenfalls von den Wirtschaftsbeteiligten zu tragen und dürfen nicht den SteuerzahlerInnen aufgebürdet werden. Das bedeutet, dass eine EU-weite Regelung zu treffen ist, damit die Marktbeteiligten die Kontrollkosten zu entrichten haben und nicht die betroffenen nationalen Haushalte.

Abschließend dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass eine umfassende inhaltliche Besprechung der Materie notwendig wäre, um eine bestmögliche Positionierung zum EU-Vorschlag zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rudi Kaske  
Präsident



  
Werner Muhm  
Direktor